

BGer 8C 518/2007 vom 7. Dezember 2007

Bundesgericht, 2007-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_518_2007

FR: TF 8C 518/2007 du 7 décembre 2007

IT: TF 8C 518/2007 del 7 dicembre 2007

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Das Bundesgericht prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen; es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu prüfen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen wurden. Es kann die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Invalidenversicherung. Gemäss dem anwendbaren Art. 132 Abs. 1 BGG prüft das Bundesgericht nur, ob das vorinstanzliche Gericht Bundesrecht verletzte, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens oder ob der rechtserhebliche Sachverhalt offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt wurde.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat im Einspracheentscheid vom 10. November 2005 die Bestimmungen zum Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 IVG), zur Bemessung der Invalidität aufgrund eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) und aufgrund der gemischten Methode (Art. 28 Abs. 2ter IVG) zutreffend dargelegt. Darauf wird ebenso verwiesen wie auf die vorinstanzlichen Ausführungen zum Beweiswert medizinischer Unterlagen (BGE 125 V 351 E. 3 S. 352 ff.). Zu ergänzen ist Folgendes: Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt oder die Ärztin und gegebenenfalls andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachperson ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE

125 V 256 E. 4 S. 261, 115 V 133 E. 2 S. 134).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat aufgrund einer umfassenden Würdigung sämtlicher medizinischer Akten in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass der Beschwerdeführerin trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen die angestammte Tätigkeit als Fotolaborantin zu 70 %, eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne Stress und ohne Lärm indessen vollumfänglich zumutbar ist. Damit verneinte es über die unfallbedingten Einschränkungen hinausgehende Auswirkungen gesundheitlicher Beschwerden auf das Leistungsvermögen der Versicherten. Die Feststellung des Gesundheitsschadens betrifft praxisgemäss ebenso eine Tatfrage, wie die medizinischen Einschätzungen über das verbliebene funktionelle Leistungsvermögen und der Aspekt der zumutbaren Arbeit (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.).

E. 3.2

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung nicht als offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 BGG erscheinen zu lassen. Entgegen der Darstellung der Versicherten ist das Gutachten des Dr. med. O. _____ vom 10. März 2004 nicht offensichtlich widersprüchlich oder unschlüssig. Es trifft zwar zu, dass der Gutachter einerseits davon ausgeht, die Schulterbeschwerden würden bereits für sich alleine zu einer Einschränkung im Leistungsvermögen der Versicherten führen, andererseits sich aber dahingehend äussert, dass die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin sowohl unter Berücksichtigung als auch unter Auslassung der Schulterbeschwerden gleich einzuschätzen sei. Diesbezüglich ist jedoch zu beachten, dass beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen deren erwerbliche Auswirkungen sich in der Regel überschneiden, weshalb der Grad der Arbeitsunfähigkeit diesfalls aufgrund einer sämtliche Behinderungen umfassenden ärztlichen Gesamtbeurteilung zu bestimmen ist. Eine blosser Addition der mit Bezug auf einzelne Funktionsstörungen und Beschwerdebilder geschätzten Arbeitsunfähigkeitsgrade ist nicht zulässig (RDAT 2002 I N. 72 S. 485 E. 2b S. 486 [I 338/01], Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 209/03 vom 17. Juni 2003, E. 3.2.1). Zudem hat sich Dr. med. O. _____ korrekterweise (vgl. E. 2 hievor) lediglich zu den Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit und zum Zumutbarkeitsprofil möglicher Verweisungstätigkeiten, nicht aber zum Invaliditätsgrad der Versicherten geäussert. Die vom Gutachter vorgenommene Gesamtschätzung der Einschränkungen des funktionellen Leistungsvermögens ist demgemäss nicht zu beanstanden.

E. 3.3

Die vorinstanzlichen Ausführungen zur Bemessung des Invaliditätsgrades werden von der Beschwerdeführerin als richtig anerkannt; sie sind daher grundsätzlich nicht zu überprüfen (vgl. E. 1.1 hievor).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.